



## **Bezirksregierung Münster**

Gartenstraße 27, 45699 Herten  
Telefon: 02366/807-0

**Immissionsschutzrechtlicher  
Genehmigungsbescheid**

**500-53.0007/15/3.10.1**

**29. Mai 2015**

**Bolz Production GmbH**

Opelstr. 12  
48599 Gronau

Anlagenstandort:  
Liese-Meitner-Str. 7  
48599 Gronau

**Erweiterung der Galvanikanlage durch die Errichtung  
und den Betrieb einer weiteren Galvanikstufe (Galvanik 4)  
sowie einer Eliminationsstufe für polyfluorierte Tenside in der  
Abwasserbehandlungsanlage**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                           |           |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I. Tenor.....</b>                                                      | <b>3</b>  |
| <b>II. Fristen, Bedingungen und Vorbehalte.....</b>                       | <b>3</b>  |
| <b>III. Antragsumfang / Anlagedaten.....</b>                              | <b>4</b>  |
| <b>IV. Nebenbestimmungen.....</b>                                         | <b>5</b>  |
| IV.1    Allgemeine Festsetzungen.....                                     | 5         |
| IV.2    Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz.....  | 5         |
| IV.3    Festsetzungen zum Immissionsschutz.....                           | 5         |
| IV.4    Festsetzungen zum Gewässerschutz.....                             | 8         |
| IV.5    Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....                           | 10        |
| IV.6    Festsetzungen zum Bodenschutz.....                                | 10        |
| IV.7    Festsetzungen zum Arbeitsschutz.....                              | 10        |
| IV.8    Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz.....                     | 11        |
| IV.9    Bereinigung von Nebenbestimmungen.....                            | 11        |
| <b>V. Hinweise.....</b>                                                   | <b>13</b> |
| <b>VI. Begründung.....</b>                                                | <b>16</b> |
| VI.1    Sachverhalt.....                                                  | 16        |
| VI.2    Genehmigungsverfahren.....                                        | 16        |
| VI.3    Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....                      | 17        |
| VI.4    Rechtliche Begründung der Entscheidung.....                       | 21        |
| <b>VII. Kostenentscheidung.....</b>                                       | <b>21</b> |
| <b>VIII. Rechtsmittelbelehrung.....</b>                                   | <b>23</b> |
| <b>Anlage I Abwassergrenzwerte und Selbstüberwachung.....</b>             | <b>24</b> |
| <b>Anlage II Bewertete Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden.....</b> | <b>25</b> |
| <b>Anlage III Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....</b>           | <b>36</b> |
| <b>Anlage IV Zitierte Vorschriften.....</b>                               | <b>38</b> |

## **I. Tenor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz <sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 3.10.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

### **Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Galvanik und der Abwasserbehandlungsanlage**

erteilt.

Die Änderung umfasst

- die Aufstellung vier neuer galvanischer Bäder,
- die Stilllegung von zwei vorhandenen galvanischen Bädern und
- die Erweiterung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage um eine Eliminationsstufe für polyfluorierte Tenside.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48599 Gronau, Lise-Meitner-Str. 7 (Gemarkung Gronau, Flur 25, Flurstück 296), geändert sowie betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns in Höhe von 2203,16 € sind von Ihnen zu tragen.

## **II. Fristen, Bedingungen und Vorbehalte**

II.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- II.1.2 Die Galvanikanlage 4 darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die VAWS-Anlagen mängelfrei durch den Gutachter abgenommen sind und die Prüfberichte der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vorliegen.

### III. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus 1 Ordner, der Bestandteil dieses Bescheides ist. Der Inhalt ist im Anhang III zum Bescheid aufgeführt. Antragsgegenstand ist die Errichtung einer zusätzlichen Galvanikanlage (Galvanik 4, BE 24) mit vier neuen Vertikalbädern zum Verchromen und Vernickeln von Walzen und Zylindern. Im Gegenzug werden zwei Horizontalbäder der Galvaniken BE 22 und BE 23 stillgelegt. Die Abwasserbehandlungsanlage wird um eine Behandlungsstufe für perfluorierte Tenside erweitert.

Die gesamte Anlage besteht aus 4 Betriebseinheiten (BE, Antrag Formular 2). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht bezieht sich auf die Betriebseinheiten BE 20 (Galvanikanlagen 1 und 2), sowie die Betriebseinheit BE 40, Abwasserbehandlungsanlage als notwendige Nebenanlage. Die Betriebseinheiten BE 10 (Lager) und BE 30 (Maschinen für die mechanische Bearbeitung) fallen nicht unter die originäre immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht.

Die Wirkbäder im Sinne der Ziffer 3.10.1 der 4. BImSchV verteilen sich auf die Galvanikanlagen BE 21 - 25 der BE 20. Sie werden zukünftig aus folgenden Hauptagregaten bestehen (Antrag Kapitel 6 Seite 19 ff.):

- 7 Nickelbäder
- 25 Kupferbäder
- 3 Entchromungsbäder
- 7 Verchromungsbäder

Das Wirkbadvolumen wird insgesamt 90 m<sup>3</sup> betragen.

Die Betriebseinheit BE 40, Abwasserbehandlungsanlage, besteht aus den nachfolgend aufgeführten Anlageteilen (Antrag Kapitel 6, Seite 62 ff.):

- einer Chromatreduktion für chromathaltige Abwässer
- einer diskontinuierlichen Hydroxidfällung für alle Abwässer
- einem Kiesfilter und Selektivtauschanlage und
- neu: einer Harzaustauschanlage zur Minimierung der perfluorierten Verbindungen

Die Gesamtkapazität der Anlage beträgt maximal

1 m<sup>3</sup>/h

24 m<sup>3</sup>/Tag und

8760 m<sup>3</sup>/Jahr.

Die Kapazität der vorhandenen und geänderten Abwasserbehandlungsanlage ändert sich nicht.

## **IV. Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

### **IV.1 Allgemeine Festsetzungen**

- IV.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang III aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- IV.1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- Werden die beantragten Vorhaben stufenweise umgesetzt und Anlagen oder Anlagenteile zeitlich gestreckt in Betrieb genommen, so ist jede emissionsrelevante Teilinbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Dreijahresfrist gemäß Ziffer II.1.1 verlängert sich für die insgesamt beantragten Maßnahmen dadurch nicht.

### **IV.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

keine Nebenbestimmungen

### **IV.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz**

#### Lärmschutz

keine Nebenbestimmungen

#### Luftreinhaltung

- IV.3.1 An der Emissionsquelle EQ 1 dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Inhaltstoffe – bezogen auf die Abgas im

Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

|                               |                     |
|-------------------------------|---------------------|
| Kupfer, dampf-/aerosolförmig, | 1 mg/m <sup>3</sup> |
| oder den Massenstrom          | 5 g/h               |

(analog zu Staubförmige anorganische Stoffe, Ziffer Nr. 5.2.2 TA Luft, Klasse III) und

|                                            |                       |
|--------------------------------------------|-----------------------|
| Nickel (Klasse III), dampf-/aerosolförmig, | 0,5 mg/m <sup>3</sup> |
| oder den Massenstrom                       | 1,5 g/h               |

(krebserzeugende Stoffe, Ziffer Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, Klasse II)

- IV.3.2 An den Emissionsquellen EQ 2, EQ 3 und EQ 4 dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Inhaltstoffe – bezogen auf die Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

|                              |                     |
|------------------------------|---------------------|
| Chrom, dampf-/aerosolförmig, | 1 mg/m <sup>3</sup> |
| oder den Massenstrom         | 5 g/h               |

(analog zu Staubförmige anorganische Stoffe, Ziffer Nr. 5.2.2 TA Luft, Klasse III) und

|                                          |                        |
|------------------------------------------|------------------------|
| Chrom(VI)-verbindungen angegeben als Cr, | 0,05 mg/m <sup>3</sup> |
| oder den Massenstrom                     | 0,15 g/h               |

(krebserzeugende Stoffe, Ziffer Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, Klasse I)

#### Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

- IV.3.3 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen an den Emissionsquelle EQ 4, und EQ 1 nach Ziffer IV.3.1 und IV.3.2 sind innerhalb von 3 Monaten nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme und ab dann für alle Quellen (EQ 1 -bis EQ 4) wiederkehrend vor Ablauf von 3 Jahren, gerechnet seit der ersten Messung, durch Messungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Stelle feststellen zu lassen.

Während der Messung müssen die Anlagen im repräsentativen, produktionstechnischen Maximalbetrieb laufen.

- IV.3.4 Bei den Messungen sind die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 - Messplanung- und 5.3.2.3 -Messverfahren- zu beachten.

Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/ Immissionsschutz – Anlagenbezogener Umweltschutz, sowie dem Auftraggeber innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der Messungen unaufgefordert eine Ausfertigung in Papierform und eine Version per Mail (pdf-Format) zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen.

Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die VDI-Richtlinie 4200 - Blatt 1, Ausg. 12/00 - maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und der Bezirksregierung festzulegen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.

Hinweise:

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

Die nach § 29b BImSchG anerkannten Messinstitute sind im Internet in dem länderübergreifenden „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige- ReSyMeSa“ unter der folgenden Internetadresse aufgeführt:

<http://www.resymesa.de/resymesa/ReSyMeSaStart.aspx?Cookies=Checked>

### Sonstiger Immissionsschutz

IV.3.3 Bei Ausfall der Absauganlagen der metallhaltigen Elektrolysebäder dürfen die betroffenen Elektrolysebäder nicht weiter betrieben werden; die Elektrolysebäder sind kontrolliert abzufahren. Die arbeitsschutzrechtlichen Belange sind dabei vorrangig zu beachten.

Besteht die Gefahr, dass sich eine explosionsfähige Atmosphäre bildet, sind alle betroffenen Anlagen unverzüglich abzustellen und alle entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Die vom Ausfall der Absauganlagen betroffenen Elektrolysebäder dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Absauganlagen nachweislich wieder einwandfrei funktionieren.

- IV.3.4 Die Bezirksregierung Münster- Dezernat 53/Immissionsschutz – Anlagenbezogener Umweltschutz - ist unverzüglich über Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von Luft verunreinigenden oder Wasser gefährdenden Stoffen oder mit Gewässer- oder Bodenverunreinigungen einhergehen, zu unterrichten. Das gilt auch für geplante Maßnahmen, die möglicherweise zu ungenehmigten Emissionen führen können und besonders für Störungen, durch die die Nachbarschaft belästigt werden könnte.

Die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung sind sofort zu ergreifen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

- IV.3.5 Sämtliche Prüfungs-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind in geeigneter Weise in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen den zuständigen Behörden unverzüglich vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden, wenn gewährleistet ist, dass sowohl der Zugriff für die zuständigen Mitarbeiter als auch die behördliche Einsichtnahme jederzeit uneingeschränkt möglich ist.

#### Störfallrecht

keine Nebenbestimmungen

### **IV.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz**

#### Zuordnung und Überwachung

- IV.4.1 Das Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage unterliegt aufgrund seiner Herkunft aus galvanischen Anlagen der Abwasserverordnung. Es ist dem Anhang 40, Teil A, Ziffer 1.1, Galvanik, zuzuordnen. Das abgeleitete Abwasser muss am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage die in Tabelle 1, Anhang I aufgeführten Grenzwerte jederzeit einhalten.
- IV.4.2 Die Selbstüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage nach § 61 WHG und § 61 LWG ist an der Probenahmestelle am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage nach der pH-Endkontrolle durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, die Originalprotokolle des beauftragten Labors werden Bestandteil des Betriebstagebuchs und sind mit diesem aufzubewahren. Die einzuhalten Grenzwerte und Häufigkeit der Selbstüberwachung sind in der Tabelle1, Anhang I aufgeführt.
- IV.4.3 Es gelten die Analysen- und Messverfahren gemäß § 4 der jeweils gültigen Abwasserverordnung - AbwV.
- IV.4.4 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind zusammenzustellen und der der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - einmal jährlich wiederkehrend in aufbereiteter Form (z.B. fortgeschriebene Tabellen und Diagramm, Trendbetrachtung, Kommentierungen) - einmal in Papierform und einmal auf elektronischem Weg (als pdf) - zu übersenden.

- IV.4.5 Überschreitungen von Grenzwerten und Gegenmaßnahmen sind unverzüglich der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu melden.

#### Sonstige Regelungen zum Betrieb der Anlage

- IV.4.5 Die unterschiedlich belasteten Abwasserteilströme aus dem Betrieb sind den dafür vorgesehenen Behältern zuzuführen. Insbesondere die Chrom-VI-haltigen Abwässer dürfen vor der Chromatentgiftung nicht mit andern Abwässern vermischt werden.
- IV.4.6 Bei einem Ausfall der Abwasserbehandlungsanlage oder von Teilen der Abwasserbehandlungsanlage ist die Einleitung von Abwasser umgehend zu stoppen. Abwasser darf erst wieder eingeleitet werden, wenn die Maßnahmen zur Sicherstellung der Grenzwerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sicher greifen (siehe auch NB IV.9.13).
- IV.4.7 Im Falle einer Havarie muss sichergestellt werden, dass umgehend eine Meldung an die ABA erfolgt, so dass hier alle notwendigen Maßnahmen zum Auffangen, Separieren und sachdienlichen Umgang mit der ausgetretenen Flüssigkeit getroffen werden können.
- IV.4.8 Für die gesamte Galvanikanlage und die Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Unterlagen zu erstellen bzw. fortzuschreiben:
- Betriebstagebuch zur Dokumentation der innerbetrieblichen Kontrollen, Wartungen, Eichungen (min. wöchentlich), Reinigungen und Analysen
  - Betriebsanweisungen
  - Überwachungs- und Instandhaltungsplan
  - Alarmplan mit Meldewegen

Die Unterlagen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Meldepflichten laut Nebenbestimmungen IV.9.2 und IV.9.9 sind zu beachten.

#### VAwS

- IV.4.9 Ableit- und Auffangflächen nach VAwS müssen jederzeit einsehbar sein. Ausgetretene Flüssigkeiten und Stoffe sind unverzüglich zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen. Die maximale Dauer der Beaufschlagung von VAwS-Flächen darf 72 h nicht überschreiten.
- IV.4.10 Die VAwS-Anlagen sind stets in einem sauberen Zustand zu halten, Verschmutzungen und Beschädigungen sind umgehend zu beseitigen. Sie sind in die regelmäßigen innerbetrieblichen Kontrollen mit aufzunehmen (mindestens wöchentlich). Die entsprechenden Anweisungen und Protokolle sind Bestandteil des Betriebstagebuches und bei der Abnahme vorzulegen (siehe auch NB IV.4.8).
- IV.4.11 Vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre ist die neue Anlage - einschließlich der Rohrleitungen - gemäß § 12 VAwS von einem Sachverständigen nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen. In dem Prüfbe-

richt ist aufzunehmen, ob die neuen Rohrleitungsverbindungen, gemäß den Kriterien der Tab. 1 der TRwS A780, dem Rohrleitungstyp 1 genügen.

Zwei Ausfertigungen der Prüfberichte sind der Bezirksregierung Münster-Dezernat 53 / Immissionsschutz - Anlagenbezogener Umweltschutz - unmittelbar zu übersenden, einmal in Papierform und einmal in elektronischer Form an [dez53@brms.nrw.de](mailto:dez53@brms.nrw.de).

IV.4.12 Mit der Inbetriebnahmeanzeige sind für alle prüfpflichtigen VAWS-Anlagen die Bescheinigungen bzw. Prüfberichte nach VAWS vorzulegen.

IV.4.13 Innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Bescheids ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - eine Anlagenbeschreibung gem. § 3 Abs. 4 VAWS-NRW für die VAWS-Anlagen vorzulegen (Antrag Kapitel 11 S. 7). Der Inhalt der Anlagenbeschreibung ist im Vorfeld mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.

Das Anlagenkataster ist bei Änderungen fortzuschreiben.

#### **IV.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft**

IV.5.1 Die in Formular 4 Blatt 3 als besonders überwachungsbedürftigen Abfälle gekennzeichneten Abfälle müssen bis zur Abholung in geeigneten, zugelassenen, sicheren Behältnissen gelagert und an geeigneten Sammelpunkten zwischengelagert werden. Die ordnungsgemäße Zwischenlagerung ist bei der Abnahmeprüfung dieser Genehmigung nachzuweisen.

#### **IV.6 Festsetzungen zum Bodenschutz**

Keine Nebenbestimmungen

#### **IV.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz**

IV.7.1 Alle Arbeitsbereiche, in denen mit Stoffen mit einem pH-Wert  $< 3$  und  $> 11$  umgegangen wird, sind mit Notduschen und Augenbrausen auszurüsten. Die Entfernung darf nicht mehr als 8 m bzw. 16 Sek. Wege Zeit von dem gefährdeten Bereich entfernt sein.

Sie sind so auszuführen, dass auch bei Außentemperaturen unter  $0^{\circ}\text{C}$  die Funktion gewährleistet ist.

Die Notduschen und Augenbrausen sind entsprechend zu kennzeichnen.

IV.7.2 Rohrleitungen, Anschlussstellen und Behälter in denen Gefahrstoffe oder gefährliche Zubereitungen befinden, sind mit der Stoffbezeichnung und Flussrichtung, zu kennzeichnen.

IV.7.3 Rohrleitungen, Anschlussstellen und Behälter in denen sich Gefahrstoffe oder gefährliche Zubereitungen befinden, die im Bereich von Verkehrswe-

gen installiert sind, und die Gefahr der Beschädigung besteht, sind mit einem ausreichend dimensionierten Anfahrerschutz auszurüsten.

- IV.7.4 Die Fußböden im Bereich der Bäder, sind eben, trittsicher und rutschhemmend auszuführen, die Böden müssen mindestens der Bewertungsgruppe R 12 der BGR 181 Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, entsprechen.

Ferner sind die Fußböden medienresistent auszuführen.

#### **IV.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutzschutz**

Keine Nebenbestimmungen.

#### **IV.9 Bereinigung von Nebenbestimmungen**

In der Tabelle im Anhang I sind die bisher erteilten Genehmigungen mit den umweltrechtlichen Nebenbestimmungen zusammengestellt und nach heutigen Kriterien überprüft bewertet.

Nebenbestimmungen, die mit einem **B** gekennzeichnet sind, bleiben unverändert bestehen.

Nebenbestimmungen, die mit einem **E** gekennzeichnet sind, werden durch die zugeordneten Nebenbestimmungen in Ziffer IV.ff dieses Bescheides ersetzt.

Nebenbestimmungen, die mit einem **W** gekennzeichnet sind, können aufgrund Erfüllung, veränderter Rechtslagen oder Anlagenänderungen wegfallen und werden daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Nebenbestimmungen, die mit einem **Z** gekennzeichnet sind, sind mehrfach genannt und werden als eine Nebenbestimmung zusammengefasst und weitergeführt.

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen vorheriger Genehmigungen bleiben unverändert bestehen. Sie sind in Tabelle 1 mit einem „B“ oder „Z“ gekennzeichnet und werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

##### Regelmäßig einzuhaltende umweltrechtliche Nebenbestimmungen (NB) aus vorausgegangenen, gültigen Bescheiden

- IV.9.1 Sämtliche Mitarbeiter in der Galvanik sind vor Aufnahme der Tätigkeit sowie mindestens jährlich wiederkehrend über den Inhalt der Betriebsanweisung zu belehren. Die Belehrungen sind schriftlich festzuhalten.  
Eine Ausfertigung der Betriebsanweisung ist in den einzelnen Galvanikabteilungen deutlich sichtbar anzuschlagen.  
(NB 2.2.2, Bescheid vom 22.07.2006 Az.: 56-62.018.00/06/0310.1 und NB 2.2.2, Bescheid vom 28.04.2004, Az.: 56-62.026.00/04/0310.1)
- IV.9.2 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Wasser gefährdende Stoffe in die Kanalisation gelangen, unverzüglich - notfalls fernschriftlich oder telegraphisch - der Stadt Gronau und der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

- Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit der Schadensereignisse möglichst genau anzugeben.  
(NB 2.2.5 Bescheid vom 22.07.2006 Az.: 56-62.018.00/06/0310.1 und NB 2.2.5, Bescheid vom 28.04.2004, Az.: 56-62.026.00/04/0310.1)
- IV.9.3 Anlagen mit Wasser gefährdenden Stoffen, wie z. B. Bäder, Rohrleitungen o. ä. sind hinsichtlich des Inhaltes dauerhaft und deutlich sichtbar zu kennzeichnen.  
(NB 2.2.6 Bescheid vom 22.07.2006 Az.: 56-62.018.00/06/0310.1 und NB 2.2.6, Bescheid vom 28.04.2004, Az.: 56-62.026.00/04/0310.1)
- IV.9.4 Technische Betriebsstörungen sind durch optischen und akustischen Alarm anzuzeigen.  
(NB 2.2.7 Bescheid vom 22.07.2006 Az.: 56-62.018.00/06/0310.1 und NB 2.2.8, Bescheid vom 28.04.2004, Az.: 56-62.026.00/04/0310.1)
- IV.9.5 Für die ausreichende Löschwasserrückhaltung im Brandfall ist der Pumpensumpf für die Galvanisierung 3 mit einem entsprechenden Überlauf zu versehen. Der Überlauf ist so anzuordnen, dass anfallendes Löschwasser in das Kellergeschoss abgeleitet wird.  
(NB 4.1 Bescheid vom 22.07.2006 Az.: 56-62.018.00/06/0310.1. Besonderheit, bleibt daher unverändert bestehen.)
- IV.9.6 Prüfbemerkungen und die beim Prüfverfahren erfolgten Entwurfsänderungen sind Bestandteil der Genehmigung und verbindlich für Bau und Betrieb der Anlage.  
(NB 1, Bescheid vom 23.12.1992 AZ: 662790/333 und NB 1, Bescheid vom 03.07.1992 AZ: 662790/333)
- IV.9.7 Die Abwasservorbehandlungsanlage ist durch regelmäßige Wartung stets in einwandfreiem betriebsfähigem Zustand zu halten. Auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.  
(NB 7, Bescheid vom 23.12.1992 AZ: 662790/333 und NB 7, Bescheid vom 03.07.1992 AZ: 662790/333)
- IV.9.8 Sofern mehrschichtig gearbeitet wird, ist Sorge dafür zu tragen, dass für jede Arbeitsschicht ein mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle vertrauter beauftragter Mitarbeiter zur Verfügung steht.  
(NB 10, Bescheid vom 23.12.1992 AZ: 662790/333 und NB 10, Bescheid vom 03.07.1992 AZ: 662790/333)
- IV.9.9 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Wasser gefährdende Stoffe in die Kanalisation gelangen, unverzüglich - notfalls fernschriftlich oder telegraphisch - der Stadt Gronau und der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit der Schadensereignisse möglichst genau anzugeben.  
(NB 12, Bescheid vom 23.12.1992 AZ: 662790/333 und NB 12, Bescheid vom 03.07.1992 AZ: 662790/333)
- IV.9.10 Die zur Aufbereitung der Abwässer eingesetzten wassergefährdenden Chemikalien sind bei ihrer Bevorratung bzw. Handhabung in zugelassenen

Behältern (baurechtliches Prüfzeichen, Bauartzulassung bzw. verkehrsrechtliche Zulassung) zu lagern. Die Behälter sind in gegenüber den Chemikalien beständigen Auffangwannen aufzustellen. Für die Bemessung der Auffangwanne ist der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend.

(NB 13, Bescheid vom 23.12.1992 AZ: 662790/333 und  
NB 13, Bescheid vom 03.07.1992 AZ: 662790/333)

- IV.9.11 Evtl. Tropfverluste in der Galvanik, z. B. beim Transport der Ware, sind der Abwasservorbehandlungsanlage zuzuführen.  
(NB 14, Bescheid vom 23.12.1992 AZ: 662790/333 und  
NB 14, Bescheid vom 03.07.1992 AZ: 662790/333)
- IV.9.12 Der Fußboden am Standort der Abwasservorbehandlungsanlage ist zum Schutz vor Tropfverlusten und Leckagen flüssigkeitsundurchlässig und gegen die eingesetzten Chemikalien beständig auszubilden. Fußbodeneinläufe im Erd- und Kellergeschoß sind zur Abwasservorbehandlungsanlage zu führen.  
(NB 15, Bescheid vom 23.12.1992 AZ: 662790/333 und  
NB 15, Bescheid vom 03.07.1992 AZ: 662790/333)
- IV.9.13 Bei einer Über- oder Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes im Ablauf der Anlage ist optischer und akustischer Alarm auszulösen. Über diesen Alarm sind die Pumpen zur Schlußaustauscheranlage abzuschalten und erst wieder freizugeben, wenn der pH-Wert im Sollbereich liegt.  
(NB 20, Bescheid vom 23.12.1992 AZ: 662790/333 und  
NB 20, Bescheid vom 03.07.1992 AZ: 662790/333)

## **V. Hinweise**

### Antragsbezogene Hinweise

- V.1 Die nach wasserrechtlichen Vorschriften vom Kreis Borken erteilte Genehmigungen vom 03.07.1990 und 23.12.1992, Az.: 66 2790/333 gilt als Ursprungsgenehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage sinngemäß weiter. Durch die Konzentrationswirkung des BImSchG fällt die wasserrechtliche Genehmigung dienender Abwasserbehandlungsanlagen mit unter die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
- V.2 Die weiterhin gültigen Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide vom 28.04.2004, Az.: 56-62.026.00/04/0310.1 und 22.07.2006 Az.: 56-62.018.00/06/0310.1 sowie der wasserrechtlichen Bescheide vom 03.07.1990 und 23.12.1992, Az.: 66 2790/333 und sind unter Ziffer IV.9.ff deklaratorisch aufgeführt. Die mit Erteilung dieses Bescheides einzuhaltenden und im Rahmen der Selbstüberwachung regelmäßig zu überprüfenden Grenzwerte für die Abwasserbehandlungsanlage sind im Anhang I, Tabelle 1 abschließend aufgeführt.

- V.3 Die Entwässerungssatzung der Stadt Gronau in der gültigen Fassung ist zu beachten und einzuhalten. Zu keinem Zeitpunkt dürfen die darin festgesetzten Grenzwerte vor Einleitung in das öffentliche Entwässerungsnetz überschritten werden. Die Stadt Gronau ist im Falle eines meldepflichtigen Ereignisses über die Telefonnummer 02562-3022 jederzeit erreichbar.
- V.4 Die Zulassung vorzeitigen Beginns Az.: 500-53.0007/VZ15/3.10.1 vom 27.03.2015, enthält keine Nebenbestimmungen, die weiterzuführen sind.
- V.5 Die neuen Anlagenteile werden in bestehenden Hallen errichtet, so dass keine baurechtlichen Anforderungen erforderlich sind. Im Brandschutzkonzept von 2006 ist die hier beantragte Galvanik 4 bereits berücksichtigt, weil sie im Jahr 2006 bereits einmal Antragsgegenstand war. Das Brandschutzkonzept von 2006 ist daher nach wie vor aktuell und muss nicht fortgeschrieben werden.

#### Formalrechtliche Hinweise

- V.6 Die Nichteinhaltung bzw. Abweichung von Nebenbestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 62 BImSchG ein Bußgeldverfahren nach sich ziehen kann.
- V.7 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt. Die Anpassung der bestehenden, gültigen Indirekteinleitergenehmigung im Hinblick auf den Grenzwert für PFT ergeht gesondert.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- V.8 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- V.9 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- V.10 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- V.11 Der Name des nach § 52b Verantwortlichen für die Wahrnehmung der Betreiberpflichten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- V.12 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Arbeitsblätter der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.),
- Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE),
- Vorschriften des Deutschen Instituts für Normung (DIN),
- Vorschriften und Anweisungen für den Betrieb und die Instandhaltung der installierten Apparaturen und Messeinrichtungen.

## **VI. Begründung**

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

### **VI.1 Sachverhalt**

Sie betreiben in 48599 Gronau, Lise-Meitner-Str. 7, eine Anlage zur Herstellung und galvanischen Metallbeschichtung von technischen Walzen. Diese Anlage entstammt der Insolvenzmasse der ehemaligen Firma Bolz GmbH.

Diese Anlage beabsichtigen Sie, durch die die Aufstellung vier neuer galvanischer Bäder, die Stilllegung von zwei vorhandenen galvanischen Bädern und die Erweiterung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage um eine Eliminationsstufe für polyfluorierte Tenside wesentlich zu ändern.

Der Betrieb fällt genehmigungsrechtlich insgesamt unter die Nr. 3.10.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV und der Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG. Für die wasserrechtlichen Anforderungen gilt Anhang 40 der Abwasserverordnung. Für den Betrieb gelten insgesamt die Grundpflichten nach der Störfall-Verordnung.

### **VI.2 Genehmigungsverfahren**

Mit Schreiben und Genehmigungsantrag vom 24.02.2015, eingegangen am 25.02.2015, wurde die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage beantragt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen (im Wesentlichen die Formulare 1, 4 und 5) sind am 19.03.2008 und am 18.05.2015 (korrigierte Prozessfließbilder) ausgetauscht worden.

#### **VI.2.1 Beteiligungen**

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Gronau (Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Brandschutz)
- Landrat des Kreis Borken (Untere Bodenschutzbehörde)

Bezirksregierung Münster:

- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagenbezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

### VI.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Hauptanlage unterfällt nach Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer anlagenbezogenen UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 08.05.2015 in den Gronauer Nachrichten, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de)).

### VI.2.3 Bekanntmachungen

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gem. § 16 (2) BImSchG antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

## VI.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Bei dem beantragten Vorhaben der Änderung der Galvanik (Betriebseinheit BE 20) handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) fällt und unter Nr. 3.10.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist. Daher fällt die Änderung der Anlage unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht. Sie erstreckt sich auch auf die Abwasserbehandlungsanlage (Betriebseinheit BE 40) als unverzichtbare Nebenanlage für den Betrieb der Galvanik, so dass auch deren beantragte Änderung von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht erfasst wird.

In der Betriebseinheit BE 10, Lager, sind die lt. Stoffkataster im Werk vorhandenen Stoffe unter BE 12 organisatorisch formal zusammengefasst. Die Stoffmengen liegen unterhalb der immissionsschutzrechtlichen Mengenschwellen nach Ziffer 9 der 4. BImSchV und verteilen sich für die verschiedenen Nutzungen an verschiedenen Orten im Werk. Sie unterliegen der VAWs, sind aber nicht eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Betriebseinheit BE 30, Nachbehandlung, fällt unter das Baurecht, da die Weiterbearbeitung der galvanisch beschichteten Bauteile keine notwendige Nebenanlage für den Betrieb der Galvanik ist und selbst keiner Ziffer der 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich rechtlichen Vorschriften überprüft.

#### VI.3.1 Fachtechnische Prüfung

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen fachtechnisch und medienübergreifend geprüft. Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Die Galvanikanlagen der Vorgängerfirma Bolz GmbH wurden vor 2001 errichtet und fielen mit Änderung der 4. BImSchV im Jahre 2001 erstmalig unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht. Es gibt es für die Galvanikanlagen zwei Änderungsgenehmigungen mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsaufgaben (2004 und 2006). Altregelungen gibt es auch für die Abwasserbehandlungsanlage, die 1990 und 1992 nach § 58.2 LWG genehmigt bzw. geändert wurde und heute als notwendige Nebenanlage mit unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fällt. Im Rahmen der Antragsprüfung wurden auch die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen (wasser- und immissionsschutzrechtlich) auf Aktualität geprüft und bereinigt (Tabelle Anhang I). Die weiterhin gültigen Nebenbestimmungen der vorherigen Genehmigungen sind in Ziffer IV.9 ff. deklaratorisch aufgelistet.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

#### VI.3.2 Prüfung der Betreiberpflichten

Die Firma Bolz Production GmbH fertigt und repariert technische Zylinder und Walzen, die galvanisch beschichtet werden. Die galvanischen Beschichtungen werden in elektrolytischen Wirkbädern auf die technischen Walzen aufgebracht. Hierbei handelt es sich um Kupfer-, Nickel- und Chromschichten; zur Anlage gehören auch drei elektrolytische Entchromungsbäder. Die Bäder sind abgesaugt und führen die Abluft über Reinigungsanlagen und Kamine über Dach ins Freie. Die verschiedenen Abwasserteilströme gehen getrennt nach Inhaltstoffen zur zentralen betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage.

#### Lärm

Die Firma befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet, die nächste Wohnsiedlung befindet sich in rd. 500 m Entfernung. Durch die Aufstellung der neuen Bäder sind keine zusätzlichen Lärmemissionen zu erwarten, so dass keine gesonderten Regelungen erforderlich sind.

### Luftreinhaltung

Beim Betrieb der Galvanikanlagen und den begleitenden Verfahrensschritten entstehen Aerosole und wasserdampfbeladene Abluftströme, die aufgrund der verwendeten Badinhalts- und Hilfsstoffe gelöste Schwermetalle und Säuren enthalten können. Die galvanischen Bäder werden abgesaugt und die Abluft über vier Quellen abgegeben. Für die bestehenden Emissionsquellen wurden zum Nachweis, dass die Anforderungen der TA Luft eingehalten werden, die Nebenbestimmungen IV.3.1 und IV.3.2.ff in den Bescheid aufgenommen. Laut den vorliegenden Emissionsmessungen der Bestandsanlagen liegen die Emissionen weit unterhalb der Massenströme und zulässigen Konzentrationsgrenzwerte nach TA Luft. Daran wird sich auch durch die beantragte Anlagenänderung praktisch nichts ändern.

### Gewässerschutz

In der Abwasserbehandlungsanlage werden alle betrieblichen Abwässer aus der Galvanik behandelt. Häusliches Abwasser sowie das Regenwasser geht unbehandelt zur öffentlichen Kanalisation. Für die Ableitung von Abwasser aus Galvaniken ist Anhang 40 zur AbwasserVO einschlägig. Die Grenzwerte des Anhangs 40 zur AbwasserVO sind am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten. Eine Verschärfung der bestehenden Grenzwerte des Anhangs 40 und der aktuellen Einleitgenehmigung ist mit diesem Bescheid nicht verbunden.

Um eine möglichst effiziente und wirkungsvolle Abwasserbehandlung zu erzielen, ist eine nach Inhaltstoffen getrennte Fortführung und Sammlung der Chrom VI-haltigen von den anderen Abwasserteilströmen erforderlich (NB IV.4.5). Neben einer zielgerichteten und ordnungsgemäßen Behandlung des anfallenden Abwassers stehen laut BVT Minderungsmaßnahmen zum Abwasseranfall im Vordergrund.

An die Einleitfähigkeit von Abwasser, das perfluorierte Verbindungen enthält, werden gesonderte Anforderungen gestellt. Mit Erlass vom 16. Juni 2014 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz klargestellt, dass PFOS in die Liste der prioritären Stoffe aufgenommen wurde und in Konsequenz dessen zur Einhaltung der EU-Richtlinie 2013/39/EU an Einleitungen in Gewässer Vorsorgewerte von 300 ng/l an PFOS und PFOA bzw. <1.000 ng/l als Summe aller PFT bis spätestens 22. Dezember 2018 sicherzustellen sind.

Perfluorierte Verbindungen sind in kommunalen Kläranlagen nicht zu behandeln. Um trotzdem die geforderten Werte an den Einleitstellen ins Gewässer einzuhalten, müssen daher auch bei Indirekteinleitungen die Verwender und Emittenten dieser Stoffe Sorge dafür tragen, dass der Eintrag von perfluorierten Verbindungen (PFT) ins Abwasser möglichst verhindert bzw. auf das technisch mögliche Minimum reduziert wird. Die Firma Bolz hat zwar schon vor einigen Jahren die klassischen PFT durch polyfluorierte Additive ersetzt, jedoch sind die PFT immer noch in einer Größenordnung von 5 bis zu 320 µg/m<sup>3</sup> im Abwasser nachweisbar. Bei einer angegebenen Eliminationsrate der Austauschieranlage von  $\geq 98\%$  und den Schwankungen im Abwasser ist davon auszugehen, dass der Wert für PFT von 4 µg/m<sup>3</sup> sicher einzuhalten ist. Zusammen mit der vergleichsweise geringen Abwassermenge von 4 m<sup>3</sup>/Tag aus der Galvanikanlage in ihrer heutigen Konstellation ist damit auch der Vorsorgewert an der Kläranlage Gronau zu gewährleisten.

Bislang wird der Sulfatgehalt des Abwassers nicht regelmäßig überprüft. Die einschlägige Abwasserverordnung gibt keinen Grenzwert für Sulfat vor, da aber die Ortssatzung der Stadt Gronau einen maximalen Einleitwert von 400 mg/l Sulfat an der Einleitstelle in die öffentliche Kanalisation vorgibt, ist es notwendig, dass die Firma Bolz Production den Sulfatgehalt des Abwassers kennt. Daraus sind Maßnahmen zu ziehen, wie die Ortssatzung an der Einleitstelle in den städtischen Kanal einzuhalten ist. Da der Sulfatgehalt produktionsbedingt gewissen Schwankungen unterliegen kann, ist die regelmäßige Überprüfung des Sulfatgehaltes in die Selbstüberwachung aufgenommen worden.

#### Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

Dem Thema VAWS kommt eine erhöhte Bedeutung zu, weil sowohl das Gefährdungspotential aus störfallrechtlicher Sicht als auch der Bodenschutz durch saubere, intakte und geprüfte VAWS-Anlagen maßgeblich bestimmt wird. Daher sind neben den wiederkehrenden gutachterlichen Prüfungen intern enge Kontrollintervalle, eine strikte Reinhaltung und im Bedarfsfall unverzüglich umgesetzte Instandhaltungsmaßnahmen der VAWS-Anlagen unverzichtbar (NB IV.4.9 ff.).

#### Abfälle

Bei der Bereitstellung zur Abholung besonders gefährlicher Abfälle sind bestimmte Regeln zu beachten. Nebenbestimmung IV.5.1 wurde aufgenommen, da im Antrag keine Aussagen dazu gemacht wurden.

#### Bodenschutz

Die Prüfung der zuständigen Bodenschutzbehörde hat ergeben, dass kein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG erforderlich ist. Zwar befinden sich relevante gefährliche Stoffe (rgS) im Produktionsprozess, jedoch wurde im Antrag und in der Stellungnahme der Müller-BBM GmbH vom 23.04.15, Notiz Nr. M116194/N01 dargelegt, dass im vorliegenden Fall aufgrund der Handhabung sowie durch die tatsächlichen Umstände und Sicherungsvorrichtungen in der Anlage ein Eintrag der rgS in Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden kann. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des MKULNV vom 03.06.2014, Az. IV-2-460.20.01/IV-4 549.

Auf die Festlegung eines Überwachungskonzeptes wurde verzichtet, da die bestehende Anlage mit dem vorliegenden Antrag im Hinblick auf den Umgang mit den rgS und der Anlagentechnik und Anlagensicherheit nicht verändert wird. Daher ist mit dem beantragten Vorhaben kein höheres Verschmutzungsrisiko für das Grundwasser und den Boden gegeben, das eine Untersuchung zu einem späteren Zeitpunkt rechtfertigen würde. Bei einer erneuten Änderung der Anlage mit erhöhten Risiken wird das Erfordernis eines AZB und Boden- und Grundwasserüberwachungen wiederum zu prüfen sein.

#### Störfallrecht

Die Firma Bolz-Production unterliegt der Störfall-Verordnung mit den Grundpflichten, da im Betriebsbereich gefährliche Stoffe im Sinne der Störfallverordnung vorhanden sind. Spezielle störfallrechtliche Anforderungen sind nicht zu stellen, da die Schutz-

maßnahmen im Sinne der Störfallbetrachtung in galvanischen Betrieben vorrangig durch ordnungsgemäß betriebene VAWS-Anlagen sicherzustellen sind.

#### Natur- und Artenschutz

Da die Galvanik 4 und die Anlage zur PFT-Elimination in einer bestehenden Halle aufgestellt werden, sind der Natur- und Artenschutz von der Anlagenänderung nicht betroffen.

#### Resümee

Die Galvanikanlagen der Firma Bolz Production sind im vorliegenden Antrag in ihrem Alt- und Neubestand abschließend beschrieben. Sie entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Mit diesem Genehmigungsbescheid wurden für die Altanlagen die immissionsschutzrechtlich geltenden Anforderungen nach dem heutigen Stand überprüft. Für die neu hinzugekommenen Anlagen wurden die Anforderungen formuliert. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag insgesamt keine erheblichen Änderungen in Bezug auf die umweltrechtlichen Schutzgüter verbunden sind. Im Hinblick auf die allgemeine Gewässergüte ist die Minimierung des Austrags von perfluorierten Tensiden positiv zu bewerten.

### **VI.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV - Nebenbestimmungen - für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG und § 7 ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I und III sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Da insgesamt durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

### **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

|                                                    |              |
|----------------------------------------------------|--------------|
| voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) | 215.000,00 € |
|----------------------------------------------------|--------------|

1.a bis zu 500.000,00 €  
 $500 + 0,005 \times (E - 50.000)$   
 $500 + 0,005 \times (215.000 - 50.000)$   
**(jedoch mindestens 500,00 €)** 1.325,00 €

Zuzüglich werden nach Tarifstelle 15a.1.2 ein Drittel der Gebühr nach 15a 1.1 für den vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG vom 27.03.2015 fällig.

1.325,00 € / 3 441,50 €

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 3. der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen – Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)/Vorbescheid

441,50 € / 10 der Gebührensumme des 8a = - 44,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Verwaltungsgebühren insgesamt: 2022,50 €

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen:

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im  
Amtsblatt 45,00 €

2.2 Öffentliche Bekanntmachung in der  
Gronauer Nachrichten 135,66 €

**Somit werden als Gebühr festgesetzt 2203,16 €**

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 2203,16 € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

**Bitte beachten Sie, dass diese Kostenrechnung eine neue Kontonummer und neue Kontodaten enthält. Die bisherige Rechnungsnummer und der Zahlungsgrund werden ersetzt durch Vertragsgegenstand.**



## **VIII. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

### Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Espey

**Anlage I Abwassergrenzwerte und Selbstüberwachung  
der Abwasserbehandlungsanlage**

Tabelle 1

| Parameter                  | Konzentration | Einheit           | Probenahme               | Häufigkeit der Selbstüberwachung |
|----------------------------|---------------|-------------------|--------------------------|----------------------------------|
| Abwasservolumenstrom       | 1             | m <sup>3</sup> /h | kontinuierlich           | kontinuierlich                   |
| Wassertemperatur           | ≤ 35          | °C                |                          |                                  |
| pH-Wert                    | 6,5 - 9,5     |                   |                          |                                  |
| AOX                        | 1,0           | mg/l              | Stichprobe               | halbjährlich                     |
| Chlor, freies              | 0,5           | mg/l              |                          |                                  |
| LHKW *                     | 0,1           | mg/l              |                          |                                  |
| Sulfid, leicht freisetzbar | 1             | mg/l              | qualifizierte Stichprobe | halbjährlich                     |
| Sulfat                     |               | mg/l              |                          |                                  |
| Cyanid, leicht freisetzbar | 0,2           | mg/l              |                          |                                  |
| Cadmium                    | 0,2           | mg/l              |                          |                                  |
| Kupfer                     | 0,5           | mg/l              |                          |                                  |
| Chrom <sub>gesamt</sub>    | 0,5           | mg/l              |                          |                                  |
| Chrom VI                   | 0,1           | mg/l              |                          |                                  |
| Nickel                     | 0,5           | mg/l              |                          |                                  |
| Blei                       | 0,5           | mg/l              |                          |                                  |
| Zink                       | 2             | mg/l              |                          |                                  |
| Arsen                      | 0,1           | mg/l              |                          |                                  |
| Zinn                       | 2             | mg/l              |                          |                                  |
| Silber                     | 0,1           | mg/l              |                          |                                  |
| PFT**                      | 4             | µg/l              |                          | halbjährlich                     |

\* (Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan - gerechnet als Chlor)

\*\* Summe der PFOA und PFOS

**Anlage II Bewertete Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden**

| <b>Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 28.06.2004<br/>Az.: 56-62.026.00/04/0310.1, Erweiterung des Galvanikbetriebes</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Nr.</b>                                                                                                                                | <b>Nebenbestimmungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Bewertung</b><br>B = bleibt<br>E = ersetzen<br>W = fällt weg<br>Z = zusammen-<br>fassen |
| 1.1                                                                                                                                       | Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher und eine beabsichtigte Betriebseinstellung unverzüglich dem Staatlichen Umweltamt Herten, Gartenstr. 27, 45699 Herten, schriftlich mitzuteilen .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | W<br>weil erledigt                                                                         |
| 1.2                                                                                                                                       | Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Erteilung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | W<br>weil erledigt                                                                         |
| 1.3                                                                                                                                       | Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten auch für die geänderte Anlage, sofern diese nicht durch Fristablauf erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | E<br>durch NB IV.1.2<br>dieses Beschei-<br>des                                             |
| 2.1                                                                                                                                       | Luftreinhaltung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                            |
| 2.1.1                                                                                                                                     | Die Massenkonzentration an staubförmigen anorganischen Stoffen nach Ziffer 5.2.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – bezogen auf Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf dürfen folgende Werte nicht überschreiten:<br>Klasse II<br>Nickel und seine Verbindungen<br>Massenstrom 2,5 g/h oder<br>Massenkonzentration 0,5 mg/m <sup>3</sup><br>Klasse III<br>Chrom und Kupfer und Ihre Verbindungen<br>Massenstrom 5 g/h oder<br>Massenkonzentration 1 mg/m <sup>3</sup><br>gegeben als Cr & Cu<br>Diese Begrenzungswerte gelten einschließlich der dampf- und gasförmigen Phase. | E<br>durch NB IV.3.2<br>dieses Beschei-<br>des                                             |
| 2.1.2                                                                                                                                     | 2.1.2 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen sind innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen dem Staatlichen Umweltamt Herten                                                                                                                                                                                                                                                                                 | E<br>durch NB IV.3.3<br>und IV.3.4<br>dieses Beschei-<br>des                               |

|       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                   |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
|       | <p>spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Arbeiten unmittelbar zu übersenden.</p> <p>Für die Wahl der für die Messung erforderlichen Probenahmeöffnung ist die VDI-Richtlinie 4200 Blatt 1 12/00 maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll und dem Staatlichen Umweltamt Herten festzulegen. Die entsprechenden Stellen sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums – VA3 – 8817.4.2/8043.2 (V Nr. 3/99) vom 02.10.1999 aufgeführt.</p> <p>Die Messungen sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.</p> <p>Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z.B. verfahrbare Leitern/Treppen oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.</p> |                                                                                   |
| 2.2   | Gewässerschutz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                   |
| 2.2.1 | <p>Für die gesamte Galvanikanlage ist eine der geänderten Anlage angepasste Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan sowie ein Betriebstagebuch mit Anlagenkataster gem. VAwS zur Dokumentation der innerbetrieblichen Kontrollen zu erstellen.</p> <p>Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | E<br>durch NB IV.4.8<br>dieses Bescheides                                         |
| 2.2.2 | <p>Sämtliche Mitarbeiter in der Galvanik sind vor Aufnahme der Tätigkeit sowie mindestens jährlich wiederkehrend über den Inhalt der Betriebsanweisung zu belehren. Die Belehrungen sind schriftlich festzuhalten.</p> <p>Eine Ausfertigung der Betriebsanweisung ist in den einzelnen Galvanikabteilungen deutlich sichtbar anzuschlagen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Z<br>mit NB 2.2.2 Genehmigungsbescheid vom 22.07.2006 Az.: 56-62.018.00/06/0310.1 |
| 2.2.3 | Die geänderte Anlage ist so auszuführen und zu betreiben, dass sie den Anforderungen des Anhangs zu § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) entspricht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | W<br>weil erledigt,<br>siehe auch<br>NB IV.4.9 ff.                                |

|       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                   |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 2.2.4 | <p>Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die gemäß § 23 VAWS erforderlichen Prüfungen durch den Sachverständigen nach § 22 VAWS durchgeführt worden sind und keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme bestehen.</p> <p>Dabei sind die vorhandenen VAWS-Anlagen in die Prüfung mit einzubeziehen. Die bereits in Auftrag gegebenen Sachverständigenuntersuchungen (vom 08.04.2004) für die vorhandenen VAWS-Anlagen sind Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Die dort aufgeführten Mängel sind bis zur Inbetriebnahme zu beseitigen.</p> | W<br>weil erfüllt                                                                 |
| 2.2.5 | <p>Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Wasser gefährdende Stoffe in die Kanalisation gelangen, unverzüglich - notfalls fernschriftlich oder telegraphisch - der Stadt Ahaus und der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit der Schadensereignisse möglichst genau anzugeben.</p>                                                                                                                                                                       | Z<br>mit NB 2.2.5 Genehmigungsbescheid vom 22.07.2006 Az.: 56-62.018.00/06/0310.1 |
| 2.2.6 | <p>Anlagen mit Wasser gefährdenden Stoffen, wie z. B. Bäder, Rohrleitungen o. ä. sind hinsichtlich des Inhaltes dauerhaft und deutlich sichtbar zu kennzeichnen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Z<br>mit NB 2.2.6 Genehmigungsbescheid vom 22.07.2006 Az.: 56-62.018.00/06/0310.1 |
| 2.2.7 | <p>Der Pumpensumpf im Keller ist doppelwandig auszuführen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | W<br>weil erledigt                                                                |
| 2.2.8 | <p>Technische Betriebsstörungen sind durch optischen und akustischen Alarm anzuzeigen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Z<br>mit NB 2.2.7 Genehmigungsbescheid vom 22.07.2006 Az.: 56-62.018.00/06/0310.1 |
| 2.2.9 | <p>Gemäß Indirekteinleitergenehmigung vom 16.09.1991 sind der Unteren Wasserbehörde und der Stadt Gronau alle Änderungen an den Produktions- oder Abwasserbehandlungsanlagen, die die Abwassermenge oder die Schadstofffracht erhöhen, spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. In dieser Anzeige ist insbesondere darzulegen: Abwasseranfall aus der neu geplanten Anlage als auch die durchzuführenden Maßnahmen zur Schadstofffrachtreduzierung gemäß Anhang 40 der Abwasserverordnung.</p>                                                             | W<br>weil erledigt, siehe auch Hinweis V.3                                        |
|       | <p>Brandschutz</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                   |
| 4.1   | <p>Für die ausreichende Löschwasserrückhaltung im Brandfall ist der Pumpensumpf für die Galvanisierung 3 mit einem entsprechenden Überlauf zu versehen.</p> <p>Der Überlauf ist so anzuordnen, dass anfallendes Löschwasser in das Kellergeschoss abgeleitet wird.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                               | B<br>weil Besonderheit                                                            |

| <b>Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 22.07.2006, Az.: 56-62.018.00/06/0310.1, Anbau Galvanik 4 und 5</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
|                                                                                                                             | Allgemeine Festsetzungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                |
| 1.1                                                                                                                         | Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher und eine beabsichtigte Betriebseinstellung unverzüglich dem Staatlichen Umweltamt Herten, Gartenstr. 27, 45699 Herten, schriftlich mitzuteilen .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | W<br>weil erledigt                             |
| 1.2                                                                                                                         | Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Erteilung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | W<br>weil erledigt                             |
| 1.3                                                                                                                         | Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten auch für die geänderte Anlage, sofern diese nicht durch Fristablauf erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.<br><br>Hinweis: Die Nebenbestimmungen 2.2.1 bis 2.2.4 werden durch die Nebenbestimmungen 2.2.1 bis 2.2.4 dieses Genehmigungsbescheides angepasst.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | E<br>durch NB IV.1.2<br>dieses Beschei-<br>des |
|                                                                                                                             | Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                |
| 2.1                                                                                                                         | Luftreinhaltung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                |
| 2.1.1                                                                                                                       | <p>Die Massenkonzentration an staubförmigen anorganischen Stoffen nach Ziffer 5.2.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – bezogen auf Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf dürfen folgende Werte nicht überschreiten:</p> <p>Klasse II<br/>Nickel und seine Verbindungen<br/>Massenstrom 2,5 g/h oder<br/>Massenkonzentration 0,5 mg/m<sup>3</sup></p> <p>Klasse III<br/>Chrom und Kupfer und Ihre Verbindungen<br/>Massenstrom 5 g/h oder<br/>Massenkonzentration 1 mg/m<sup>3</sup><br/>gegeben als Cr &amp; Cu</p> <p>Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet des Absatzes 1 der Ziffer 5.2.2 der TA-Luft beim Zusammen-treffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammen-treffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.</p> <p>Diese Begrenzungswerte gelten einschließlich der dampf- und gasförmigen Phase.</p> | E<br>durch NB IV.3.2<br>dieses Beschei-<br>des |

|       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                    |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 2.1.2 | <p>Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen sind frühestes nach 3 Monaten bzw. 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen dem Staatlichen Umweltamt Herten unverzüglich zu übersenden. Für die Wahl der für die Messung erforderlichen Probenahmeöffnung ist die VDI-Richtlinie 4200 Blatt 1 12/00 maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll und dem Staatlichen Umweltamt Herten festzulegen. Die entsprechenden Stellen sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums – V3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 52/03) vom 25.05.2003 aufgeführt.</p> <p>Die Messungen sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z.B. verfahrbare Leitern/Treppen oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zusätzlich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.</p> <p>Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.</p> | <p>E<br/>durch NB IV.3.3<br/>und IV.3.4<br/>dieses Bescheides</p>                  |
|       | Gewässerschutz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                    |
| 2.2.1 | <p>Der Betreiber hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs,- Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Anlagenbeschreibung (Anlagenkataster), und die Betriebsanweisung sind fortzuschreiben.</p> <p>Ein Exemplar der Anlagenbeschreibung und der Betriebsanweisung ist bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihres Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen eine Ausfertigung der Anlagenbeschreibung und der Betriebsanweisung zu übergeben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>E<br/>durch NB IV.4.8<br/>dieses Bescheides</p>                                 |
| 2.2.2 | <p>Sämtliche Mitarbeiter in der Galvanik sind vor Aufnahme der Tätigkeit sowie mindestens jährlich wiederkehrend über den Inhalt der Betriebsanweisung zu belehren. Die Belehrungen sind schriftlich festzuhalten.</p> <p>Eine Ausfertigung der Betriebsanweisung ist in den einzelnen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p>Z<br/>mit NB 2.2.2,<br/>Bescheid vom<br/>28.04.2004, Az.:<br/>56-62.026.00/</p> |

|                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                         | Galvanikabteilungen deutlich sichtbar anzuschlagen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 04/0310.1                                                                            |
| 2.2.3                                                                                                                   | Die geänderte Anlage ist so auszuführen und zu betreiben, dass sie den Anforderungen des § 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) entspricht.                                                                                                                                                                                   | W<br>weil erledigt,<br>siehe auch<br>NB IV.4.9 ff.                                   |
| 2.2.4                                                                                                                   | Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die gemäß § 12 VAwS erforderlichen Prüfungen durch den Sachverständigen durchgeführt worden sind und keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme bestehen.                                                                                                                                                                         | W<br>weil erledigt                                                                   |
| 2.2.5                                                                                                                   | Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Wasser gefährdende Stoffe ins Erdreich oder in die Kanalisation gelangen, unverzüglich dem Staatlichen Umweltamt Herten und der zuständigen Wasserbehörde – Kreis Borken - anzuzeigen. Dabei ist Art, Umfang, Ort und Zeit der Schadensereignisse möglichst genau anzugeben. | Z<br>mit NB 2.2.5,<br>Bescheid vom<br>28.04.2004, Az.:<br>56-62.026.00/<br>04/0310.1 |
| 2.2.6                                                                                                                   | Anlagen mit Wasser gefährdenden Stoffen, wie z.B. Bäder, Rohrleitungen o. ä. sind hinsichtlich des Inhaltes dauerhaft und deutlich sichtbar zu kennzeichnen.                                                                                                                                                                                                                                   | Z<br>mit NB 2.2.6,<br>Bescheid vom<br>28.04.2004, Az.:<br>56-62.026.00/<br>04/0310.1 |
| 2.2.7                                                                                                                   | Technische Betriebsstörungen sind durch optischen und akustischen Alarm anzuzeigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Z<br>mit NB 2.2.8,<br>Bescheid vom<br>28.04.2004, Az.:<br>56-62.026.00/<br>04/0310.1 |
| <b>Abwasserbehandlungsanlage, wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid nach § 58.2 LWG, Nr. 662790/333 vom 03.07.1990</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                      |
| 1.                                                                                                                      | Prüfbemerkungen und die beim Prüfverfahren erfolgten Entwurfsänderungen sind Bestandteil der Genehmigung und verbindlich für Bau und Betrieb der Anlage.                                                                                                                                                                                                                                       | Z<br>mit NB 1<br>Bescheid vom<br>23.12.1992<br>AZ: 662790/333                        |
| 2.                                                                                                                      | Jede geplante Veränderung oder Erweiterung der Anlage ist mir mindestens zwei Monate <u>vor</u> der Ausführung mitzuteilen.                                                                                                                                                                                                                                                                    | W<br>siehe Hinweis<br>V.7                                                            |
| 3.                                                                                                                      | Bei der Bauausführung sind die Arbeitsblätter der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) zu beachten.                                                                                                                                                                                                                                                                                           | W<br>siehe Hinweis<br>V.11                                                           |
| 4.                                                                                                                      | Die zur Verwendung kommenden Bauteile müssen den DIN-Vorschriften entsprechen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | W<br>siehe Hinweis<br>V.11                                                           |
| 5.                                                                                                                      | Der Pumpensumpf, die Entwässerungsleitungen und der pH-Endkontrollschacht sind so dicht herzustellen, daß das Austreten von Abwasser oder Eindringen von Grundwasser ausgeschlossen ist.                                                                                                                                                                                                       | W<br>weil erledigt                                                                   |

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| 6.  | Elektrische Installationen sind entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) durchzuführen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | W<br>siehe Hinweis V.11                                        |
| 7.  | Die Abwasservorbehandlungsanlage ist durch regelmäßige Wartung stets in einwandfreiem betriebsfähigem Zustand zu halten. Auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Z<br>mit NB 7<br>Bescheid vom<br>23.12.1992<br>AZ: 662790/333  |
| 8.  | Bei der Wartung und dem Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage ist die Betriebsvorschrift der Hersteller- bzw. Lieferfirma zu beachten. Das mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle beauftragte Betriebspersonal ist durch den Anlagenlieferanten detailliert einzuweisen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | W<br>siehe NB IV.4.8                                           |
| 9.  | Bei der Schlussabnahme sind mir die mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlage beauftragten Mitarbeiter mit Namen und Anschrift zu benennen. Personelle Änderungen sind mit unverzüglich schriftlich mitzuteilen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | W<br>weil Organisationspflicht, siehe Hinweis V.10             |
| 10. | Sofern mehrschichtig gearbeitet wird, ist Sorge dafür zu tragen, dass für jede Arbeitsschicht ein mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle vertrauter beauftragter Mitarbeiter zur Verfügung steht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Z<br>mit NB 10<br>Bescheid vom<br>23.12.1992<br>AZ: 662790/333 |
| 11. | <p>Gemäß § 61 Abs. 1 LWG ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle relevanten, mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlage verbundenen Tätigkeiten und Vorkommnisse einzutragen sind. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Art und Zeitpunkt von Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage,</li><li>b) Art und Zeitpunkt aller durchgeführten Wartungs- und Reparaturarbeiten,</li><li>c) Reinigung und Eichung der pH-Elektroden unter Angabe des jeweiligen Datums,</li><li>d) Analyseergebnisse von Abwasseruntersuchungen,</li></ul> <p>Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde, der Bezirksregierung Münster und dem Landesamt für Wasser- und Abfall vorzulegen.</p> | E<br>durch NB IV.4.8<br>dieses Bescheides                      |
| 12. | Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Wasser gefährdende Stoffe in die Kanalisation gelangen, unverzüglich - notfalls fernschriftlich oder telegraphisch - der Stadt Gronau und der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit der Schadensereignisse möglichst genau anzugeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Z<br>mit NB 12<br>Bescheid vom 23.12.1992<br>AZ: 662790/333    |

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| 13. | Die zur Aufbereitung der Abwässer eingesetzten wassergefährdenden Chemikalien sind bei ihrer Bevorratung bzw. Handhabung in zugelassenen Behältern (baurechtliches Prüfzeichen, Bauartzulassung bzw. verkehrsrechtliche Zulassung) zu lagern. Die Behälter sind in gegenüber den Chemikalien beständigen Auffangwannen aufzustellen. Für die Bemessung der Auffangwanne ist der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend. | Z<br>mit NB 13<br>Bescheid<br>vom 23.12.1992<br>AZ: 662790/333 |
| 14. | Evtl. Tropfverluste in der Galvanik, z. B. beim Transport der Ware, sind der Abwasservorbehandlungsanlage zuzuführen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Z<br>mit NB 14<br>Bescheid vom<br>23.12.1992<br>AZ: 662790/333 |
| 15. | Der Fußboden am Standort der Abwasservorbehandlungsanlage ist zum Schutz vor Tropfverlusten und Leckagen flüssigkeitsundurchlässig und gegen die eingesetzten Chemikalien beständig auszubilden. Fußbodeneinläufe im Erd- und Kellergergeschoß sind zur Abwasservorbehandlungsanlage zu führen.                                                                                                                             | Z<br>mit NB 15<br>Bescheid vom<br>23.12.1992<br>AZ: 662790/333 |
| 16. | Vor Ableiten des gesamten Inhaltes des Chargenreaktors in die Kammerfilterpresse ist der einzuhaltende pH-Wert (6,5 - 9,0 gemäß Ortssatzung der Stadt Gronau) einzustellen.                                                                                                                                                                                                                                                 | W<br>siehe NB IV.4.1                                           |
| 17. | Im Gesamtablauf der Anlage ist ein Probeentnahmeschacht mit pH-Elektrode vorzusehen. Die gemessenen Werte sind fortlaufend durch ein Bandschreibgerät festzuhalten.                                                                                                                                                                                                                                                         | W<br>weil erfüllt                                              |
| 18. | Die installierten pH-Elektroden sind rechtzeitig und regelmäßig, jedoch mind. 1 x wöchentlich zu reinigen und mit Eichflüssigkeit zu eichen.                                                                                                                                                                                                                                                                                | E<br>siehe NB IV.4.8<br>dieses Bescheides                      |
| 19. | Die Registrierstreifen des pH-Schreibgerätes sind täglich mit Datumsangabe zu versehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | W<br>weil erfüllt - elektronisches System                      |
| 20. | Bei einer Über- oder Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes im Ablauf der Anlage ist optischer und akustischer Alarm auszulösen. Über diesen Alarm sind die Pumpen zur Schlußaustauschanlage abzuschalten und erst wieder freizugeben, wenn der pH-Wert im Sollbereich liegt.                                                                                                                                             | Z<br>mit NB 20<br>Bescheid vom<br>23.12.1992<br>AZ: 662790/333 |
| 21. | Die Regenerate der Schlußaustauschanlage sind in der Chargenanlage mit den übrigen Abwässern zu behandeln.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | W<br>weil erfüllt                                              |
| 22. | Nach der Regeneration der Schlußaustauschanlage mit HCl ist das Harz mit NaOH zu konditionieren, um den pH-Wert innerhalb der Einleitwerte zu halten.                                                                                                                                                                                                                                                                       | W<br>weil erfüllt                                              |
| 23. | Nach Fertigstellung der Anlage ist innerhalb von vier Wochen bei der unteren Wasserbehörde die Fertigbauabnahme zu beantragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                              | W<br>weil umgesetzt                                            |

| <b>Abwasserbehandlungsanlage, wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid nach § 58.2 LWG, Nr. 662790/333 vom 23.12.1992</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| 1.                                                                                                                      | Prüfbemerkungen und die beim Prüfverfahren erfolgten Entwurfsänderungen sind Bestandteil der Genehmigung und verbindlich für Bau und Betrieb der Anlage.                                                                                                                      | Z<br>mit NB 1<br>Bescheid vom<br>03.07.1990<br>AZ: 662790/333  |
| 2.                                                                                                                      | Jede geplante Veränderung oder Erweiterung der Anlage ist mir mindestens zwei Monate <u>vor</u> der Ausführung mitzuteilen.                                                                                                                                                   | W<br>siehe Hinweis<br>V.7                                      |
| 3.                                                                                                                      | Bei der Bauausführung sind die Arbeitsblätter der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) zu beachten.                                                                                                                                                                          | W<br>siehe Hinweis<br>V.11                                     |
| 4.                                                                                                                      | Die zur Verwendung kommenden Bauteile müssen den DIN-Vorschriften entsprechen.                                                                                                                                                                                                | W<br>siehe Hinweis<br>V.11                                     |
| 5.                                                                                                                      | Der Pumpensumpf, die Entwässerungsleitungen und der pH-Endkontrollschacht sind so dicht herzustellen, daß das Austreten von Abwasser oder Eindringen von Grundwasser ausgeschlossen ist.                                                                                      | W<br>weil erledigt                                             |
| 6.                                                                                                                      | Elektrische Installationen sind entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) durchzuführen.                                                                                                                                                   | W<br>siehe Hinweis<br>V.11                                     |
| 7.                                                                                                                      | Die Abwasservorbehandlungsanlage ist durch regelmäßige Wartung stets in einwandfreiem betriebsfähigem Zustand zu halten. Auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.                                                                                                  | Z<br>mit NB 7<br>Bescheid vom<br>03.07.1990<br>AZ: 662790/333  |
| 8.                                                                                                                      | Bei der Wartung und dem Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage ist die Betriebsvorschrift der Hersteller- bzw. Lieferfirma zu beachten. Das mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle beauftragte Betriebspersonal ist durch den Anlagenlieferanten detailliert einzuweisen. | W<br>siehe NB IV.4.8<br>dieses Bescheides                      |
| 9.                                                                                                                      | Bei der Schlussabnahme sind mir die mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlage beauftragten Mitarbeiter mit Namen und Anschrift zu benennen. Personelle Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.                                  | W<br>weil Organisationspflicht, siehe<br>Hinweis V.10          |
| 10.                                                                                                                     | Sofern mehrschichtig gearbeitet wird, ist Sorge dafür zu tragen, dass für jede Arbeitsschicht ein mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle vertrauter beauftragter Mitarbeiter zur Verfügung steht.                                                                           | Z<br>mit NB 10<br>Bescheid vom<br>03.07.1990<br>AZ: 662790/333 |

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                           |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| 11. | <p>Gemäß § 61 Abs. 1 LWG ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle relevanten, mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlage verbundenen Tätigkeiten und Vorkommnisse einzutragen sind. Hierzu gehören insbesondere Vermerke über:</p> <p>a) Art und Zeitpunkt von Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage,<br/>b) Art und Zeitpunkt aller durchgeführten Wartungs- und Reparaturarbeiten,<br/>c) Reinigung und Eichung der pH-Elektroden unter Angabe des jeweiligen Datums,<br/>d) Analyseergebnisse von Abwasseruntersuchungen,</p> <p>Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde, der Bezirksregierung Münster und dem Landesamt für Wasser- und Abfall vorzulegen.</p> | <p>E<br/>durch NB IV.4.8<br/>dieses Bescheides</p>                        |
| 12. | <p>Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Wasser gefährdende Stoffe in die Kanalisation gelangen, unverzüglich - notfalls fernschriftlich oder telegraphisch - der Stadt Gronau und der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit der Schadensereignisse möglichst genau anzugeben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Z<br/>mit NB 12<br/>Bescheid vom<br/>03.07.1990<br/>AZ: 662790/333</p> |
| 13. | <p>Die zur Aufbereitung der Abwässer eingesetzten wassergefährdenden Chemikalien sind bei ihrer Bevorratung bzw. Handhabung in zugelassenen Behältern (baurechtliches Prüfzeichen, Bauartzulassung bzw. verkehrsrechtliche Zulassung) zu lagern. Die Behälter sind in gegenüber den Chemikalien beständigen Auffangwannen aufzustellen. Für die Bemessung der Auffangwanne ist der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>Z<br/>mit NB 13<br/>Bescheid vom<br/>03.07.1990<br/>AZ: 662790/333</p> |
| 14. | <p>Evtl. Tropfverluste in der Galvanik, z. B. beim Transport der Ware, sind der Abwasservorbehandlungsanlage zuzuführen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Z<br/>mit NB 14<br/>Bescheid vom<br/>03.07.1990<br/>AZ: 662790/333</p> |
| 15. | <p>Der Fußboden am Standort der Abwasservorbehandlungsanlage ist zum Schutz vor Tropfverlusten und Leckagen flüssigkeitsundurchlässig und gegen die eingesetzten Chemikalien beständig auszubilden. Fußbodeneinläufe im Erd- und Kellerschoß sind zur Abwasservorbehandlungsanlage zu führen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Z<br/>mit NB 15<br/>Bescheid vom<br/>03.07.1990<br/>AZ: 662790/333</p> |
| 16. | <p>Vor Ableiten des gesamten Inhaltes des Chargenreaktors in die Kammerfilterpresse ist der einzuhaltende pH-Wert (6,5 - 9,0 gemäß Ortssatzung der Stadt Gronau) einzustellen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>W<br/>siehe NB IV.4.1</p>                                              |
| 17. | <p>Im Gesamtablauf der Anlage ist ein Probeentnahmeschacht mit pH-Elektrode vorzusehen. Die gemessenen Werte sind fortlaufend durch ein Bandschreibgerät festzuhalten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>W<br/>weil erfüllt</p>                                                 |
| 18. | <p>Die installierten pH-Elektroden sind rechtzeitig und regelmäßig, jedoch mind. 1 x wöchentlich zu reinigen und mit Eichflüssigkeit</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>E<br/>siehe NB IV.4.8</p>                                              |



|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
|     | zu eichen.                                                                                                                                                                                                                                                                      | dieses Bescheides                                              |
| 19. | Die Registrierstreifen des pH-Schreibgerätes sind täglich mit Datumsangabe zu versehen.                                                                                                                                                                                         | W<br>weil erfüllt - elektronisches System                      |
| 20. | Bei einer Über- oder Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes im Ablauf der Anlage ist optischer und akustischer Alarm auszulösen. Über diesen Alarm sind die Pumpen zur Schlußaustauschanlage abzuschalten und erst wieder freizugeben, wenn der pH-Wert im Sollbereich liegt. | Z<br>mit NB 20<br>Bescheid vom<br>03.07.1990<br>AZ: 662790/333 |
| 21  | Die Regenerate der Schlußaustauschanlage sind in der Char-<br>genanlage mit den übrigen Abwässern zu behandeln.                                                                                                                                                                 | W<br>weil erfüllt                                              |
| 22  | Nach der Regeneration der Schlußaustauschanlage mit HCl<br>ist das Harz mit NaOH zu konditionieren, um den pH-Wert innerhalb der Einleitwerte zu halten.                                                                                                                        | W<br>weil erfüllt                                              |
| 23  | Nach Fertigstellung der Erweiterungsanlage ist innerhalb von vier Wochen bei der unteren Wasserbehörde die Fertig-<br>bauabnahme zu beantragen.                                                                                                                                 | W<br>weil umgesetzt                                            |

**Anlage III Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0007/15/3.10.1

|          |                                                                                                      |          |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
|          | Anschreiben                                                                                          | 3 Blatt  |
| Griff 1  | Anlagenverzeichnis                                                                                   | 2 Blatt  |
| Griff 2  | BlmSchG-Formular 1 Blatt 1-3                                                                         | 3 Blatt  |
| Griff 3  | Erklärung Betriebsrat                                                                                | 1 Blatt  |
| Griff 4  | - Topographische Karte                                                                               | 1 Blatt  |
|          | - Liegenschaftskarte                                                                                 | 1 Blatt  |
|          | - Flächennutzungsplan                                                                                | 1 Blatt  |
|          | - Bebauungsplan                                                                                      | 1 Blatt  |
|          | - Werkslageplan                                                                                      | 1 Blatt  |
| Griff 5  | Angaben zum Standort der Anlage                                                                      | 5 Blatt  |
| Griff 6  | Anlagen- und Verfahrensbeschreibung                                                                  | 33 Blatt |
| Griff 7  | Sicherheitsdatenblätter                                                                              |          |
|          | - CD Sicherheitsdatenblätter                                                                         | 1        |
|          | - NIPHOS® 968 Konzentrat 1                                                                           | 13 Blatt |
|          | - NIPHOS® 968 Glanzzusatz                                                                            | 15 Blatt |
| Griff 8  | BlmSchG Formulare 2-8                                                                                | 58 Blatt |
| Griff 9  | Fließbilder / Zeichnungen                                                                            |          |
|          | - Stoffstromfließbilder (Gesamtanlage)                                                               | 1 Blatt  |
|          | - Stoffstromfließbilder (Galvanik 4)                                                                 | 1 Blatt  |
|          | - Maschinenaufstellungsplan                                                                          | 2 Blatt  |
|          | - Schnittzeichnung Keller Halle 4                                                                    | 1 Blatt  |
|          | - Schnittzeichnung Galvanikbäder in BE 24                                                            | 1 Blatt  |
|          | - Emissionsquellenplan                                                                               | 1 Blatt  |
|          | - Fließschema - Betriebsablauf                                                                       | 1 Blatt  |
|          | - Fließschema , Abwasseraufbereitungsanlage                                                          | 1 Blatt  |
| Griff 10 | Angaben zu den Schutzmaßnahmen                                                                       | 20 Blatt |
| Griff 11 | Angaben zur Wasser- Abwasserwirtschaft, zu Abfällen<br>und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 8 Blatt  |
| Griff 12 | Energieeffizienz                                                                                     | 2 Blatt  |
| Griff 13 | Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (UVPg)                                                         | 29 Blatt |



Griff 14 Vorprüfung für die Erstellung eines AZB

37 Blatt

Griff 15 Bauaufsichtliche Zulassung

17 Blatt

## Anlage IV Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0007/15/3.10.1

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.02.2015 (GV. NRW. S. 216)                                                                                                                                                                 |
| ArbSchG       | Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)                                                                                                                                                                                     |
| ArbStättV     | Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])                                                                                                                                                                             |
| BauGB         | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)                                                                                                                                                                  |
| BauO NRW      | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)                                                                                                                               |
| BetrSichV     | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)                                                                                                                                            |
| BImSchG       | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740) |
| 4. BImSchV    | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)                                                                                                                                                                  |
| 9. BImSchV    | Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)                                                                                                                  |
| 12. BImSchV   | Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)                                                                                                                                                             |

---

|              |                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ERVVO VG/FG  | Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548) |
| GebG NRW     | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)                                                                   |
| GefStoffV    | Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)                                         |
| SigG         | Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)                        |
| TA Lärm 1998 | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)                                                                              |
| TA Luft 2002 | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)                                                                           |
| UVPG         | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)                                                     |
| VAwS Bund    | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)                                                                                                                                 |
| VAwS NRW     | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)                                 |
| VwGO         | Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)                                                       |
| WHG          | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)                                                      |
| ZustVU       | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)                                                                                                                                                              |